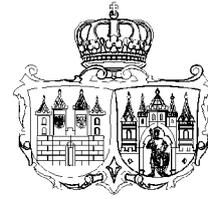


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10. Juni 2002

Nr. 12

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)	170
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals	172
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen der kleinen Unternehmen in der Stadt Brandenburg an der Havel	174
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Bürodrehstühle, Brandenburg an der Havel	179
Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A § 17. 2, Vergabe Umzüge, Brandenburg an der Havel	180
Berichtigung	181
Nichtamtlicher Teil	
Terminänderung für Ausschusssitzungen im Monat Juni	181
Impressum	182

Beginn des amtlichen Teils

SVV-Beschluss Nr. 168/2002

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 29.05.2002 auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz-BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

Träger des Rettungsdienstes ist die Stadt Brandenburg an der Havel. Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Krankentransport und die Sofortreaktion in besonderen Fällen.

§ 2

Maßstab der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes (z.B. Behandlung und Untersuchung durch das Rettungsdienstpersonal, Transport mit einem Rettungsmittel, die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges, Sonderanforderungen eines Rettungsmittels, Transporte von Blutkonserven, Medikamenten oder Transplantaten) erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage "Gebührentarif", die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels (Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportwagen), die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes beginnt mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache.

§ 3

Entstehen des Anspruchs auf Benutzungsgebühren/Gebührensschuldner

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren entsteht mit der Ausfahrt des Rettungsmittels aus der Rettungswache.

- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen für einen objektiven Beobachter ersichtlichen Interesse sie angefordert wurden.

**§ 4
Geltendmachung, Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden per Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Transporte über den Rettungsdienstbereich hinaus, sofern es sich nicht um Notfallpatienten handelt, können von der vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Benutzungsgebühr oder von dem Kostenanerkennnis der Krankenkasse abhängig gemacht werden

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 645/95, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 01 vom 10.01.1996, S. 3) außer Kraft.

Anlage "Gebührentarif" zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel

GEBÜHRENTARIF		
Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr (Euro)
1	NOTFALLRETTUNG	
1.1	Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW)	234,94
1.2	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW) (Rettungswagen mit Notarztbegleitung)	337,20
1.3	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	122,76
1.4	Inanspruchnahme des Notarztes	102,26
2	KRANKENTRANSPORT	
2.1	Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	78,94
3	SONSTIGE LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES	
3.1	Transport von Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.ä.	20,45
4	FAHRSTRECKE	
4.1	Zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif - Nr. 1.1 - 1.3, 2.1 und 3.1 je Kilometer zurückgelegter Fahrstrecke	0,38

Brandenburg an der Havel, den 07.06.2002

gez.: Dr. Werner Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
P-143.3-Pro/36**

Gemäß § 17 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i.V.m. § 73
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Brandenburg an der Havel auf
Veranlassung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost Folgendes bekannt:

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals von
EHK-km 372,810 bis zur Einmündung in den Großen Wendsee einschließlich
der Schleuse Wusterwitz und der Wusterwitzer Straßenbrücke**

Bekanntmachung

I.

Die Bundesrepublik Deutschland - Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes -,
vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg (Träger des Vorhabens),
beabsichtigt den Ausbau des Elbe-Havel-Kanals von EHK-km 372,810 bis zur Einmündung
in den Großen Wendsee einschließlich der Schleuse Wusterwitz und der Wusterwitzer
Straßenbrücke.

Das Bauvorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- der überwiegend einseitigen Verbreiterung des Elbe-Havel-Kanals vom vorhandenen unregelmäßigen Muldenprofil zum Trapez-Profil und Rechteck- bzw. Kombinierten Rechteck-Trapez-Profil,
- dem Neubau der Wusterwitzer Straßenbrücke,
- dem Neubau der zweiten Wusterwitzer Schleuse einschließlich der Liegestellen in den Vorhäfen,
- dem Neubau des Wusterwitzer Wehres einschließlich der Brücke,
- der Anlage von Ablagerungsflächen für Bodenmaterial am Nordufer zwischen EHK-km 373,600 und km 375,200 mit einer Flächengröße von ca. 13,7 ha (unterteilt in drei Einzelflächen) und am Südufer zwischen EHK-km 378,200 und km 378,720 mit einer Größe von ca. 8,1 ha,
- der Anlage eines Betriebsweges und dessen Anschluss an das öffentliche Wegenetz,
- der Anpassung von Leitungen und Anlagen Dritter,
- den Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach einem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

II.

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. WaStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 12.06.2002 bis 11.07.2002
(jeweils einschließlich)

zur allgemeinen Einsicht aus in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, Haus 4, 2. Etage, Zi. 248, während folgender Zeiten:

Montag	08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens 25.07.2002 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Stresemannstraße 92, 10963 Berlin oder in der Gemeinde, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.
Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Von Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentliche wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

gez.: Arastéh
Dezernatsleiter

Brandenburg an der Havel, den 07.06.02

- - - - -

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen der kleinen Unternehmen in der Stadt Brandenburg an der Havel

0. Einleitung

Ein Schwerpunkt der kommunalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandspflege. Besonderer Unterstützung bedürfen dabei Aktivitäten kleiner Unternehmen und Existenzgründer. Die Wirtschaftsstruktur der Stadt wird maßgeblich von diesen Betrieben geprägt. Sie sind somit ein wichtiges Element der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in der Stadt. Aufmerksamkeit verdienen in dem Rahmen Vorhaben zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung, und in diesem Fall die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, gehört nach dem ersten Kapitel der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, § 3 Abs. 2) zu den Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 13.01.2001, L 10, S. 33 ff)

1. Zweck der Zuwendungen

Die Stadt Brandenburg an der Havel kann auf Grundlage der GO für das Land Brandenburg und der Festlegungen des Haushaltsplanes der Gemeinde sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an kleine Unternehmen (gemäß Definition der EG, Anhang I der Verordnung Nr. 70/2001 vom 12.01.2001) zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen bei der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und den Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden, gewähren. Ziel ist es, die Investitionstätigkeit von kleinen Unternehmen in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze bzw. die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu unterstützen. Die Zuschüsse sind zusätzliche Hilfen. Öffentliche Finanzierungshilfen des Bundes oder des Landes Brandenburg werden dadurch nicht ersetzt. Der Zweck der Zuwendungen wird im Bescheid ausdrücklich bestimmt.

Der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung dieser Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Zuwendungen zur Verbilligung von marktüblichen Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite gewährt werden, die bei Kreditinstituten zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen sowie der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:

- Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
- alle durch öffentliche Mittel zinsverbilligte Bankdarlehen wie z.B. Europäisches Wiederaufbauprogramm (ERP), Eigenkapitalhilfe (EKH), Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GUW),
- Investitionen zwecks gewerblicher Vermietung und Verpachtung,
- Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z.B. Bereitstellungszinsen, Kreditprovision),
- Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbare Anteile hält,
- Finanzierung von PKW.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte in der Stadt Brandenburg an der Havel,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. EUR oder eine
- Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. EUR haben und
- die als unabhängig gelten.

Das ist dann der Fall, wenn sich das Unternehmen nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam befinden, welche dieser Definition nicht entsprechen.

Folgende, nicht Tätigkeiten nach Artikel 1 Abs. 2 lit. a bis c Verordnung 70/2001/EG beinhaltende, Wirtschaftszweige (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 1993) sind nach dieser Richtlinie förderfähig:

- 15.1 - 36.6 Verarbeitendes Gewerbe
- 45.1 - 45.5 Baugewerbe
- 50.1 - 51.7 Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
ausgenommen: Handelsketten, Filialisten
 - 50.5 Tankstellen
 - 51.1 Handelsvermittlung

- 51.47.6 Großhandel mit....Waffen
- 51.65.3 Großhandel mit.....Munition, Jagdwaffen
- 51.51 Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen
- 52.1 - 52.7 Einzelhandel (mit max. Verkaufsfläche von 150 m²), Reparatur von Gebrauchsgütern,
ausgenommen: Handelsketten, Filialisten,
 - 52.31 Apotheken,
 - 52.61 Versandhandel
 - 52.48.8 Einzelhandel mit Brennstoffen
 - 52.48.9 Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. hier: Einzelhandel mit....Handelswaffen, Munition, Jagdgeräten
 - 52.50.1 Einzelhandel mit ...Waffen
 - 52.6 Sonstiger Einzelhandel (*nicht in Verkaufsräumen*)
- 55.1 - 55.5 Gastgewerbe
ausgenommen: Restaurant- und Hotelketten, Franchise-Nehmer
 - 55.30.5 Imbisshallen
 - 55.40.4 Trinkhallen
 - 55.5. Kantinen und Caterer
- 63.40.1 Speditionen
Ausgewählte Dienstleistungen:
- 72. Datenverarbeitung und -banken
- 73.10 Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
- 74.81 fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien
- 93.0 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
ausgenommen: 93.03 Bestattungswesen
 - 93.04 Bäder, Saunas, Solarien
 - 93.05 Erbringung von Dienstleistungen a.n.g.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Das antragstellende Unternehmen muss eine Betriebsstätte in der Stadt Brandenburg an der Havel haben.
- 4.2. Die Investition muss in der Stadt Brandenburg getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das Bauaufsichtsamt der Stadt Brandenburg an der Havel amtsintern zu beteiligen.
- 4.3. Hat der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des Kredites und Zinszahlung erfüllt, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen, ist eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie möglich.
- 4.4. Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung des letzten Zinszuschusses der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Zinszuschüsse ein Zwischennachweis zu führen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4. Förderungshöhe: Ein höchstens 7.500 EUR betragender Zinszuschuss für ein Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Zinssatz, wobei der Zuwendungsempfänger von diesem Zinssatz stets 2 v.H. selbst zu tragen hat.
- 5.5. Förderzeitraum: Die Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen zur Förderung der kleinen Unternehmen erfolgt für den Zeitraum mit Veröffentlichung im Amtsblatt bis zum 31.12.2002.

Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

- 5.6. Mitteilung/Auszahlung: Die kreditausreichende Bank teilt der Bewilligungsstelle quartalsweise die Höhe der geleisteten Zinszahlungen auf einem Formblatt mit. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal 2002 muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 09.12.2002, Datum Posteingang bei der Stadtverwaltung Brandenburg, vorliegen. Liegt der Nachweis über die zuletzt geleistete Zinszahlung nicht bis zu diesem Termin vor, ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der zuvor bewilligte Zuschuss verfällt.

Die Auszahlung erfolgt quartalsweise nach Erteilung und Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen sowie nach Einsicht in die Originalrechnungen zu den getätigten Investitionen. Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers nach formlos eingereichtem Mittelanruf.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Später entdeckte, unrichtige oder unvollständige Angaben durch den Antragsteller, die eine ungerechtfertigte Zuwendung durch die Stadt bewirken, können zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Zuwendung führen. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen i.S.v. § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Wird die Subvention missbräuchlich in Anspruch genommen, missbräuchlich verwendet oder ähnliches, wird der Vorgang den Strafverfolgungsbehörden übergeben.
- 6.2. Der Zinszuschuss ist nur für den nach der Richtlinie festgelegten Zweck zu verwenden. Wird das verbilligungsfähige Bankdarlehen zu einem anderen als im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Zweck verwendet, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig zurückgezahlt bzw. ändern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Fördervoraussetzungen, so hat der Antragsteller dies der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, die dann neu entscheidet.
- 6.3. Der Zinszuschuss dient ausschließlich der Mitfinanzierung des Investitionsvorhabens zur eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung der Wirtschaftsgüter. Eine eigenbetriebliche gewerbliche Nutzung ist bei Vermietung und Verpachtung der Betriebsstätte nicht mehr gegeben. Entsprechendes gilt bei Übernahme der Betriebsstätte durch andere Eigentümer.
- 6.4. Zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung hat der Antragsteller jederzeit Einblick in die zur Erfüllung dieser Aufgabe relevanten Unterlagen dem mit der Durchführung der Richtlinie beauftragten Mitarbeiter des Amtes für Wirtschaftsförderung zu gewähren.
- 6.5. Der Verstoß gegen die dem Antragsteller nach dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen gleicht der Aufgabe des Förderzweckes. In diesem Fall kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Zuwendung zurückverlangt werden.
- 6.6. Die Zuwendung soll zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen. Für eine Überwachungszeit von 2 Jahren nach Abschluss des Vorhabens müssen die bestehenden Arbeitsplätze tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
Bei Nichterreichen des Zieles kann von einer Rückerstattung des Zinszuschusses abgesehen werden, wenn unvorhersehbare Marktveränderungen zur Nichterreichung des Zieles führten.
- 6.7. Bearbeitungsgebühren werden nicht erhoben.

7. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf formgebundenem Antrag über ein im Amt für Wirtschaftsförderung zu beziehendes Antragsformular. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie Darlehensvertrag
- Kopie Zins- und Tilgungsplan
- Investitionsgüterliste
- Bei Baumaßnahmen Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbaupachtvertrag und Kopie der Baugenehmigung
- Kopie der Gewerbeanmeldung

Die vollständigen Antragsunterlagen sind bis spätestens 15.11.2002 einzureichen bei:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Amt für Wirtschaftsförderung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel

Über die Gewährung der Zinssubventionierung entscheidet das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel nach pflichtgemäßem Ermessen und Prüfung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft und gilt bis 31.12.2002.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 17. 1 Vergabe Bürodrehstühle Brandenburg an der Havel

- | | |
|---|---|
| a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haupt- und Personalamt/Beschaffung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel
Telefon: 0 33 81- 58 10 45
Fax: 0 33 81- 58 10 04 |
| b) Art der Vergabe: | Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A Abschn. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 |
| c) Art und Umfang der Vergabe: | Lieferung von 60 Stück Bürodrehstühlen |
| d) Lose: | Die Gesamtleistung besteht aus einem Los. |
| e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: | Lieferung: schnellstmöglich, spätestens 6 Wochen nach Auftragserteilung |
| f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss: | Die Verdingungsunterlagen können bis zum 01.07.2002 bei a) schriftlich oder per Fax angefordert werden. |
| g) Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist: | entfällt |
| h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise: | Die Übersendung der Verdingungsunterlagen erfolgt kostenlos. |
| i) Ablauf der Angebotsfrist: | 16.07.2002 |

- k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen: entfällt
- l) wesentliche Zahlungsbedingungen: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B .
- m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen: Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Eine Darstellung des Unternehmens.
 2. Eine Kopie eines beglaubigten Handelsregisterauszugs aus den letzten 12 Monaten.
 3. Aussagekräftige Referenzen.
 4. Prospektmaterial über die angebotenen Bürodrehstühle.
 5. Nachweis der Fachhändlerschaft
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 31.08.2002
- o) besonderer Hinweis zur Abgabe eines Angebotes: Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A
-

**Beschränkte Ausschreibung
 mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A § 17. 2
 Vergabe Umzüge
 Brandenburg an der Havel**

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Haupt- und Personalamt/Beschaffung,
 Potsdamer Straße 18
 14776 Brandenburg an der Havel
 Telefon: 0 33 81-58 10 45
 Fax: 0 33 81-58 10 04
- b) Art der Vergabe: Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- c) Art und Umfang der Vergabe: Durchführung von Umzügen von Ämtern der Stadtverwaltung Brandenburg innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel:
 Los 1: Büromobiliar aus 22 Büroräumen/35. KW
 Los 2: Büromobiliar aus 26 Büroräumen/36. KW
 Los 3: Büromobiliar aus 20 Büroräumen/36/37KW
 Los 4: Büromobiliar aus 20 Büroräumen/37. KW
 und je Los technische Ausrüstungsgegenstände.
- d) Lose: ja
- e) Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 35.-37. Kalenderwoche erfolgen die Umzüge
- f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss: bis 05.07.2002
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der der

- Teilnahmeantrag zu stellen ist: Der Teilnahmeantrag kann bei a) schriftlich oder per Fax eingereicht werden.
- h) Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird: bis 12.07.2002
- i) Die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Geforderte Eignungsnachweise:
1. Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung
2. Darstellung des Unternehmens
3. Eine Kopie eines beglaubigten Handelsregisterauszugs aus den letzten 12 Monaten.
4. Aussagekräftige Referenzen über vergleichbare Leistungen mit Ansprechpartnern und Telefonnummern.
5. Die für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstungen.
- k) Besonderer Hinweis: Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27).

Berichtigung

In der Ausschreibung von Planungsleistungen nach VOF Anhang II B **Verhandlungsverfahren Umbau "Mechanische Spielwaren" in einen Verwaltungsstandort in Brandenburg an der Havel** muss es unter unter Nr. 2 richtig heißen: CPC-Referenznummer 867.

<p style="text-align: center;">Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>
--

Terminänderung für Ausschusssitzungen im Monat Juni

Zu der im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 10 vom 21.05.2002 veröffentlichten Übersicht zu den Sitzungsterminen gibt es folgende Änderungen:

- Am Freitag, 14.06.2002, findet um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung, Haus 1, Zi. 102 in der Neuendorfer Straße 90 eine Sitzung des Zeitweiligen Ausschusses KITA statt. Es ist möglich, dass ggf. Teile dieser Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden.
- Der Jugendhilfeausschuss lädt am Mittwoch, 19.06.2002 um 17.00 Uhr zu einer öffentlichen Sondersitzung ein. Ort: DRK Kreisverband, Grüne Aue.

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung

Redaktion: Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto

Kündigungsfrist: 15. Dezember